

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit a. d. Glan, Behördenleitung, Hauptplatz 28,
9300 St. Veit an der Glan

Datum	11.03.2020
Zahl	SV1-ERL-5/2020 (002/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Claudia Egger-Grillitsch
Telefon	050 536-68226
Fax	050 536-68261
E-Mail	bhsv.behordenleitung@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der **Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan** vom 11.03.2020, ZI. SV1-ERL-5/2020, mit der **Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt werden.**

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

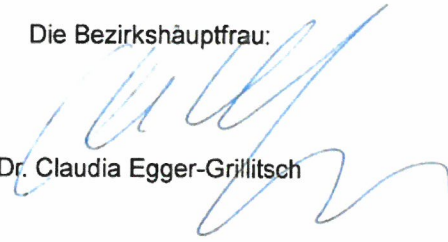
Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. b und c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger-Grillitsch



angeschlagen am: 11.03.2020
abgenommen am: 04.04.2020